

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 19

Mittwoch, den 11. Oktober 2023

Nummer 10



*Herbstwachen
in der Parkanlage
in Wrangelsburg*

Foto: P. Juds

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	3
3. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/-innen	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Stellenausschreibung SB Wahlen/ Zentrale Dienste (m/ w/ d)	5
8. Hinweise zum Widerspruchsrecht	6
9. Anmeldung der Schulanfänger 2024 – Grundschule Gützkow	7

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 14.09.2023	7
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 21.09.2023	8
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 04.09.2023	9
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 29.08.2023	9
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 04.09.2023	9
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2023	11
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Ziethen	13
8. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Züssow	14

Schulen und Kita

1. Grundschüler auf der Kinder-Mela 2023	20
--	----

Kultur und Sport

1. 125 Jahre Bibliothek in Gützkow	21
2. Erntefest Groß Kiesow	22
3. Halloween Party für Kids in Ranzin	22
4. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	22
5. Aktivitäten der Volkssolidarität Lühhannsdorf	22
6. Pilzberatungsstelle Steinfurth	23
7. Libnower Herrenhauskonzerte	23
8. GCC Gützkow – Rathaussturm am 11.11.	23

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	23
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	25
3. Der Kirchenbote	26

Wir gratulieren

27

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Wildwochen auf Usedom	28
--------------------------	----

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 08.11.2023.

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 25.10.2023.

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Kontakt & Sprechzeiten des Amtes Züssow

Geänderte Sprechzeiten seit dem 01.09.2023

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch möglichst einen

Einwohnermeldewesen/Wohngeld
im Bürgerbüro Gützkow

Frau Schmidt 038355 643-223
 s.schmidt@amt-zuessow.de

Einwohnermeldewesen/Kultur
im Bürgerbüro Ziethen

Frau Stöhr 038355 643-324
 p.stoehr@amt-zuessow.de

Einwohnermeldewesen/KFZ
 (tw. Um- und Abmeldung)
im Bürgerbüro Züssow

Frau Zeising 038355 643-127
 p.zeising@amt-zuessow.de

Für alle weiteren Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten finden Sie zusätzlich auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code:



Termin. Sie erhalten bei der Terminvereinbarung wichtige Informationen, z. B. welche Unterlagen mitzubringen sind. Wartezeiten können dadurch reduziert werden.

Terminvergabe

Die telefonische Terminvergabe für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt erfolgt ausschließlich über:

Kontakt

Amt Züssow
 Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Telefon Zentrale: **038355 643-0**
 E-Mail: **info@amt-zuessow.de**
 E-Mail Amtsvorsteher: amtsvorsteher@amt-zuessow.de
 Homepage: www.amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Herr Neupauer	038355 643-117	m.neupauer@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Herr Gebhardt	038355 643-114	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Förderung/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Mill	038355 643-220	c.mill@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/			
Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Lezian	038355 643-217	a.lezian@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/			
Friedhofswesen	Frau Vöhser	038355 643-222	l.voehser@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/			
Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Brandschutz	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Priess	038355 643-225	s.priess@amt-zuessow.de

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (Name der Gemeinde)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	nach Vereinbarung unter 0171 5406158, bgm.karlsburg@amt-zuessow.de		
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020, bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Öffnungszeiten der Bibliothek Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann
 Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
 E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de
 Telefon: 038355 643-140 (nur während der Sprechzeit)
 Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
 Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
 Ort: Amtsgebäude Züssow,
 Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung.

Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
 Karlsburg

Sitzungstermine

18.10.2023 Amtsausschuss
 23.10.2023 Gemeindevertretung Groß Kiesow
 23.10.2023 Gemeindevertretung Murchin
 26.10.2023 Gemeindevertretung Gribow
 07.11.2023 Gemeindevertretung Karlsburg

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage.

Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Stellenausschreibung

Im Amt Züssow im Fachbereich Zentrale Verwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen als:

Sachbearbeiter Wahlen/Zentrale Dienste (m/ w/ d)

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Organisation von Wahlen (Bundestagswahl, Landtagswahl etc.)
- Administration und Weiterentwicklung des Ratsinformationssystems ALLRIS und des Dokumentenmanagementsystems CC-ECM
- Inhaltliche Pflege der Homepage
- Kommunalrechtliche Sachbearbeitung

Anforderungsprofil:

- Abschluss als Verwaltungswirt (FH) (Diplom oder Bachelor), als Verwaltungsfachwirt bzw. ein Abschluss der Angestelltenprüfung II, als Betriebswirt bzw. einen Hochschulabschluss in den Bereichen Öffentliche Verwaltung, Public Management/ Administration, Verwaltungswissenschaften oder Verwaltungsinformatik respektive ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit dem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
- alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungs-fachangestellte(r) bzw. erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung im IT-Bereich oder Verwaltungsorganisation
- schnelle Auffassungsgabe, Flexibilität im Umgang mit wechselnden Aufgabenstellungen, eigenständige Priorisierung und IT-Affinität
- Bereitschaft zur Teilnahme und Begleitung der Sitzungen gemeindlicher Gremien und Amtsgremien in den Abendstunden
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen von Dienstfahrzeugen sowie zur Nutzung des privaten Pkws bei dienstlichem Erfordernis
- Vorteilhaft sind mehrjährige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- tarifgerechte Vergütung bis zur Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationen
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub sowie bezahlte Freistellung am 24. und 31.12.
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit und Homeoffice

- familienfreundliche Arbeitsbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- eine ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Amt Züssow
- Der Amtsvorsteher -
Zentrale Verwaltung
- Kennwort Stellenausschreibung -
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail (bitte eine Sammeldatei ausschließlich im PDF-Format, andere Formate finden keine Berücksichtigung) an folgende E-Mail-Adresse senden:

bewerbung@amt-zuessow.de

Bewerbungsschluss ist am 22.10.2023.

Hinweise zur Bewerbung:

Senden Sie uns bitte keine Bewerbungsmappen und Schutzfolien zu, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet bzw. gelöscht werden. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (in Papierform) wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten sowie Fahrkosten werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter:

<https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/download/stellenangebote-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Züssow, den 18.09.2023

gez. Wendt
Amtsvorsteher

Name, Vorname

Geb.-Datum

Anschrift

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu

können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit **besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen

Erklärung der meldepflichtigen Person:

- A
- B
- C
- D - nur Ehejubiläen
- D - nur Altersjubiläen
- E

**Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person
oder einer Person mit Betreuungsvollmacht**

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.10.2023	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 14.11.2023	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 12.12.2023	15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek ist Ende November 2022 in die Alte Universitätsbibliothek Greifswald, Rubenowstraße 4 umgezogen. In Züssow befindet sich bis Ende Oktober noch das Vereinsarchiv des Pommerschen Greif e.V., Gustav-Jahn-Straße 10 im Berghaus, 17495 Züssow. Dieses öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr.

Öffnungstage 2023

21. Oktober

Informationen zu der Vereinsbibliothek finden Sie auf der Internetseite unter: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Postanschrift:

Vereinsarchiv Pommerscher Greif e. V.
Co. Britta Kertscher
Hainstraße 30, 17493 Greifswald

Kontakt:

Tel.: 03834 842747

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Anmeldung der Schulanfänger 2024

Alle Kinder, die bis zum 30.06.2024 das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 schulpflichtig.

In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 eingeschult werden.

Die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder müssen erneut bei der Schule angemeldet werden.

Erziehungsberechtigte müssen die Kinder persönlich **bis zum 30.10.2023** in der zuständigen Grundschule anmelden. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und der Personalausweis der/des Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Die Anmeldungen nimmt das jeweilige Sekretariat der Grundschulen entgegen:

für die Regionale Schule mit Grundschule Gützkow (für die Schulanfänger aus den Gemeinden Bandelin, Gribow und der Stadt Gützkow):

am 18.10.2023 von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Termine sind nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Schule, unter 038353 201 zu vereinbaren.

Die Schulanfänger aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin und Ziethen können auch an der Grundschule Züssow und der Regionalen Schule mit Grundschule Gützkow angemeldet werden.

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Fachbereich Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 14.09.2023



Öffentlicher Teil

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 Kommunalverfassung M/V

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gützkow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gützkow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 1

Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Stadtgebiet der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Vergabe der Trinkwasserkonzession für das Gebiet der Stadt Gützkow an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss über die Sanierung des Schullandheims Hasenberg

Die Stadtvertretung Gützkow fasst den Grundsatzbeschluss über die Sanierung des Schullandheims am Hasenberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zur Anschaffung von Tischen, Hocker, Garderobenspinne, Wickelkommoden und Möbel für den Sportraum für die Kita „Peeneflöhe“ in Gützkow.

Die Stadtvertretung Gützkow stimmt der Investition für folgende Möbel für die Kindertagesstätte "Peeneflöhe" in Gützkow in Höhe von max. 42.952,70 € zu:

Turnraumausstattung:	27.640,56 €
9 Tische für den Essenraum:	2.610,00 €
9 Garderobenspinne á 8 Fächer:	6.033,24 €
47 Hocker:	3005,65 €
2 Wickelkommoden:	3663,25 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) Los 1: Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe: Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) Los 2: Beladung**
- **Abschluss eines Flächennutzungsvertrages zur Installation und Betrieb einer PV-Anlage * Sportlerheim Gützkow –zurückgestellt-**

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.09.2023

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11403.000/07190000

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11403.000/07190000 in Höhe von 2.100,00 Euro für die Anschaffung eines Rasenmähers.

Die Deckung erfolgt aus dem Sachkonto 12600.000/09600000.

Der Bürgermeister hat am 11.07.2023 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1749,00 € auf KSt. 11401.200/08213000, USK 08213.40002 (Anschaffung Kärcher) für die FFw Lühhannsdorf

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1749,00 € auf dem Sachkonto 11401.200/08213000, USK 08213.40002 (kauf Kärcher).

Die Deckung der Ausgabe erfolgt aus dem Sachkonto 11401.200/52380000, USK 52380.40002 (geringwertige Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände FFw)

Der Bürgermeister hat dazu am 19.07.2023 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.700 - Haus der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.700, Sachkonto 09600000 (Außenanlagen Haus der Gemeinde) in Höhe von 73.000€ für die Anlage der Fluchtwege und die damit einhergehende Erneuerung der Gehwege.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Giesekehagen“ der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Giesekehagen“ wird als Angebotsplanung gem. § 10 BauGB als Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Giesekehagen“ weitergeführt.
2. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Giesekehagen“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Giesekehagen“, einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffent-

lichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

13. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Brüssow“ der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Brüssow“ wird als Angebotsplanung gem. § 10 BauGB als Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Brüssow“ weitergeführt.
2. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Brüssow“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Brüssow“, einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe Auftrag zum Wechsel von Türen und Zargen im Haus der Gemeinde Karlsburg gemäß Brandschutzkonzept
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Aufstellung von 2 Bushaltestellen an der B109 in Höhe Moeckow
- Einstellung eines Arbeitnehmers ab dem 01.09.2023 bis zum 31.12.2023 auf Basis eines Minijobs

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.09.2023

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe - SK 11401.800 - Waldbad Pinnow USK 52380.40012 Ausstattung/ Ausrüstung
Die Gemeindevertretung Murchin beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.300 Euro auf dem Sachkonto 11401.800 – Waldbad Pinnow, Untersachkonto 52380.40012.

Der Bürgermeister hat dazu am 20.06.2023 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 28100.000/52380000, Untersachkonto 52380.40013 (Heimat- und Kulturpflege, geringwertige Ausstattungen) und außerplanmäßige Ausgabe

auf dem Sachkonto 28100.000/52490000 Untersachkonto 523.40013 (Heimat- und Kulturpflege, sonstige Aufwendungen)
Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300,00 € auf der Kostenstelle 28100.000/52380000 Untersachkonto 52380.40013 (Heimat- und Kulturpflege, geringwertige Ausstattungen)und von 200,00€ auf dem Sachkonto 28100.000/52490000 Untersachkonto 523.40013 (Heimat- und Kulturpflege, sonstige Aufwendungen)

Der Bürgermeister hat am 18.07.2023 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Vergabe der Stromkonzession für das Gebiet der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt, den Konzessionsvertrag Strom für das Gebiet der Gemeinde Murchin mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/ Spree abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Nichtöffentlicher Teil

- Änderung Verwaltervertrag

Gemeinde Rubkow



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.08.2023

Öffentlicher Teil

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Abenteuerspielplatzes in Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Abenteuerspielplatzes in Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5

Grundsatzbeschluss zur ökologischen Dorfteichsanierung in Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow fasst den Grundsatzbeschluss zur ökologischen Dorfteichsanierung in Rubkow mit einer Änderung im Text der Erläuterung:

Im 2. Satz soll der Text „...in dem ehemaligen Traföhäuschen“... gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Abschluss eines Regionalfördervertrages

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den Abschluss eines Regionalfördervertrages zur Pflege von Bäumen im Park Wahlendow mit Herrn Bernd Gärtner aus Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag: Erweiterung des Wohngebäudes durch Nutzungsänderung des Stallgebäudes zu Wohnräume für dauerhafte Wohnzwecke**
- **Abschluss des Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6**
- **Auftragsvergabe Sectionaltor Erweiterungsbau Technikunterstand**
- **Auftragsvergabe Eingangstür FFw Wahlendow**
- **Änderung Verwaltervertrag –zurückgestellt-**
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.09.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt gemäß § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung M-V die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	692.400	693.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.126.200	1.135.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-433.800	-442.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	655.500	657.000
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1]	1.101.900	1.132.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-446.400	-475.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	148.300	138.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	465.400	805.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-317.100	-667.100

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

wird festgesetzt

von bisher 306.000 EUR auf 656.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 979.000 EUR auf 1.357.900 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 390 v. H.	auf 390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 381 v. H.	auf 381 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den I. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-589.518,52 EUR
		auf voraussichtlich	-597.718,52 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-729.087,34 EUR
		auf voraussichtlich	-757.987,34 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	366.433,22 EUR
		auf voraussichtlich	358.233,22 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Ziethen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Grundsatzbeschluss zu Satzungsergänzungen bzw. Aufstellung von Satzungen in der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Menzlin zu erstellen, um einen Innenbereich festzusetzen.

UND

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die bestehende Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Jar-
geln gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu ergänzen, um weitere Bauflächen für Wohnbebauungen zu erhalten.

UND

Die Gemeindevertretung Ziethen beauftragt die Verwaltung Gelder für die Aufstellung eines Bebauungsplan für den
Ortsteil Ziethen für das Haushaltjahr 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ziethen vom 04.09.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festset-
zungen vom 13.09.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	692.400	693.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.126.200	1.135.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-433.800	-442.000
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	655.500	657.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	1.101.900	1.132.300
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-446.400	-475.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	148.300	138.300
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	465.400	805.400
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-317.100	-667.100

festgesetzt.

|| einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen von bisher 306.000
wird festgesetzt

EUR auf 656.000 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 979.000 EUR auf 1.357.900 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|----|--|------------|-----------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher | 390 v. H. | auf 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher | 436 v. H. | auf 436 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | von bisher | 381 v. H. | auf 381 v. H. |

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
zunehmend	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den I. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|--|---------------------|------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -589.518,52 EUR |
| | | auf voraussichtlich | -597.718,52 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -729.087,34 EUR |
| | | auf voraussichtlich | -757.987,34 EUR. |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 366.433,22 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 358.233,22 EUR. |

Ziethen, den 13.09.2023


Schmoldt
Bürgermeister



Hinweis:

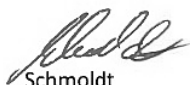
Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung
 - Der Gesamtbetrag in Höhe von 656.000 wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend in Höhe von 301.000 (in Worten: dreihunderteintausend Euro) genehmigt.
2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
 - Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.357.900 € (in Worten: eine Million dreihundertsiebenundfünfzigtausendneuhundert Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 25.09.2023 bis zum Freitag, den 06.10.2023 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ziethen, den 13.09.2023



Schmoldt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 14.09.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.10.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 10 / 2023

Amt Züssow

Datum: 14.09.2023

Unterschrift:

gez. J. Tramp

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 12.09.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.

146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Ziethen** in ihrer Sitzung am **04.09.2023** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Ziethen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Ziethen hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Ziethen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gebührengegenstand**

1. Die von der Gemeinde Ziethen nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ziethen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Ziethen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ziethen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche, Industrie-/Gewerbefläche	81,84 €
- 1,0 ha Betriebsflächen	40,92 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	20,46 €
- 1,0 ha Garten, Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	20,46 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Plätze)	81,84 €
- 1,0 ha Weg	40,92 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland	20,46 €
- 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	10,23 €
- 1,0 ha Flächen ohne direktem Einfluss WBV	2,04 €
- 1,0 ha Deichfläche	50,63 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 07.11.2019, außer Kraft.

Ziethen, den 05.09.2023

gez. **Schmoldt**
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 05.09.2023

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Züssow

In der Fassung des Beschlusses – Nr. B/GV Zü/2023/001

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow am **06.07.2023** folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Särge, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen
- § 17 - Sonderformen von Urnenbestattungen

V. Gestaltung der Grabstellen

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 - Gestaltung der Grabmale
- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 21 - Standsicherheit der Grabmale

§ 22 - Unterhaltung

§ 23 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

§ 24 - Allgemeines

§ 25 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

§ 26 - Trauerfeiern

IX Gebühren

§ 27 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

§ 28 - Gebührenschuldner

§ 29 - Entrichtung der Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 - Bestehende Nutzungsrechte

§ 31 - Haftung

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

§ 33 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen in der Gemeinde Züssow.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Züssow und dient der würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden.

Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3

Verwaltung und Unterhaltung

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Züssow.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte

aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
- g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,
- j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,
- k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

§ 9 Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem/der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,50m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,00 m Länge und 1,00 m Breite.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem/der Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht durch Antrag vom Bestattungsinstitut an die Friedhofsverwaltung mit Bestimmung eines/einer Nutzungsberechtigten.

In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Ausnahmen könne bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des/der Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- (a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- (c) auf die Eltern
- (d) auf die Geschwister
- (e) auf die Großeltern
- (f) auf die Enkelkinder
- (g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu beantragen und den Instruktionen der Friedhofsverwaltung zu folgen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen, mit der Möglichkeit auf Verlängerung oder Einebnung. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, muss der/die Nutzungsberechtigte die Grabstelle beräumen, d.h. alle Umrandungen, Grabsteine und Bepflanzungen mitsamt Wurzeln vollständig entfernen.

(12) Kann nach dem Tod eines Nutzungsberechtigten ohne erheblichen Aufwand kein Angehöriger bzw. Erbe ermittelt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle beräumen lassen und neu vergeben.

IV. Grabstellen

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereitgestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnengrabstelle im Gräberfeld
- c) Urnengemeinschaftsanlagen

§ 15 Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder doppelt nebeneinander (Doppelgräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,00 m x 1,00 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich, auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung von 3 Urnen erteilt werden.

§ 16 Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Reihengrab Urne
- c) Urnengemeinschaftsanlagen

(2) Urnengrabstellen im Gräberfeld sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnengrabstelle im Gräberfeld mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung für 3 Urnen erteilt werden.

§ 17 Sonderformen von Urnenbestattungen

(1) Folgende Sonderformen der Urnenbestattungen werden unterschieden:

- (a) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung wird ein Nutzungsrecht vergeben. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe 30 cm x 35 cm) Pflicht. Aufgrund der Pflegeintensität dürfen keine aufstehenden Buchstaben verwendet werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.
- (b) Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 50 cm mal 50 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

(2) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich untersagt. Sollte eine Umbettung notwendig sein, ist bei der Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag zu stellen und zu begründen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf jedem Grabstein muss mindestens der Name des/der Verstorbenen vermerkt sein, damit eine Zuordnung möglich ist.

VI. Grabmale

§19

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue Steine sind nicht zugelassen.

(b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

(1) alle Steine müssen allseitig und gleichzeitig bearbeitet sein,

(2) alle Bearbeitungsarten sind zulässig,

(3) nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille und Kunststoff,

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(a) Stehende Grabmale:

I. bei einstelligen Erdwahlgräbern:

Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

II. bei zwei- und mehrstelligen Erdwahlgrabstellen:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

(b) Liegende Grabmale:

I. bei einstelligen Erdwahlgräbern:

Länge 0,50 m bis 0,70 m, Breite bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;

II. bei mehrstelligen Erdwahlgräbern:

Länge 0,75 m bis 0,80 m, Breite bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;

(3) Auf Urnengrabstätten im Gräberfeld sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

(a) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.

(b) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zugelassen werden, soweit es unter Beachtung des § 18 vertretbar ist.

§ 20

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der/die Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der/die Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von einer angemessenen Frist Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten

der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Züssow. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die/den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,50 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der/die Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist diese/r nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/die Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX Gebühren

§ 27 Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Züssow verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 28**Gebührenschildner**

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 29**Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

X. Schlussvorschriften**§ 30****Bestehende Nutzungsrechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Züssow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31**Haftung**

(1) Die Gemeinde Züssow haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüberhinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 32**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden

§ 33**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.05.1998 außer Kraft.

(2) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Gemeinde Züssow, den 25.07.2023

gez. J. Buchholz
Bürgermeister

XI. Anhang I**Gebühren**

- | | | |
|---|----------|--|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren | | |
| Erdwahlgrabstelle | | |
| Einzelgrab | 400,00 € | |
| Doppelgrab | 600,00 € | |

Urnengrab im Gräberfeld		280,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung		300,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage anonym		390,00 €
2. Verlängerungen des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr		
Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	1/20 von 400,00 €	20,00 €
Doppelgrab	1/20 von 600,00 €	30,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 280,00 €	14,00 €
Urnengrab Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung	1/20 von 300,00 €	15,00 €
3. Gebühren für sonstige Leistungen		
Nutzung der Kapelle		150,00 €

Schulen**Grundschule Züssow****Kinder-Mela 2023: Ein Tag voller Spaß und Abenteuer für Schüler*innen**

Am 25. September 2023 begaben sich die Schüler*innen der Klassen 1 bis 4 der örtlichen Grundschule Züssow auf eine aufregende Reise zur Kinder-MeLa. Mit insgesamt vier Reisebussen der Verkehrsbetriebe Anklam starteten wir um 8.00 Uhr morgens in Richtung Mühlengeez.

Die Vorfreude war spürbar, als die jungen Abenteuerer um 10.00 Uhr dort ankamen. Die Klassen 1 und 2 nahmen an einer spannenden Schnipseljagd teil, bei der sie verschiedene Aufgaben und Rätsel lösen mussten. Die Schüler*innen waren mit Feuereifer dabei und genossen die Herausforderungen. Für die Klassen 3 und 4 stand eine faszinierende Tiervorführung auf dem Programm. Die Kinder waren begeistert, als sie verschiedene Tiere hautnah erleben durften. Im Anschluss daran gab es ein Quiz, bei dem sie ihr frisch erworbenes Wissen unter Beweis stellen konnten. Die Lehrkräfte waren beeindruckt von dem Engagement und dem Interesse ihrer Schüler*innen.

Nach den aufregenden Aktivitäten hatten alle Kinder die Möglichkeit, die Freizeitangebote der Kinder-MeLa zu erkunden. Viele von ihnen nutzten die Gelegenheit, die Tiere genauer anzusehen und sich von den verschiedenen Attraktionen begeistern zu lassen. Besonders die Traktoren zogen die Aufmerksamkeit der kleinen Besucher auf sich.

Dieser Tag wäre jedoch nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung der Sponsoren, die sowohl Sach- als auch Geldspenden zur Verfügung stellten. Ein großes Dankeschön geht an die Jagdgenossenschaft Züssow, Jagdgenossenschaft Groß Kiesow, BayWa Agrarhandel GmbH Züssow, Landwirtschaftsbetrieb Marko Schmidt, Vaedler GbR, Familie Wolff, Landwirtschaftsbetrieb Jörg Buchholz, Gut Klein Bünzow und Fricke GmbH.

Auch den Eltern gebührt ein besonderer Dank für ihre Begleitung und Unterstützung während des Ausflugs. Ihre Anwesenheit hat dazu beigetragen, dass dieser Tag reibungslos und sicher verlaufen konnte.

Die Schüler*innen kehrten am Abend müde, aber glücklich nach Züssow zurück. Die Fahrt zur Kinder-MeLa wird sicher-

lich noch lange in ihren Erinnerungen bleiben und ihnen als ein Tag voller Spaß, Abenteuer und neuer Erfahrungen in Erinnerung bleiben.

K. Hannemann
Schulleiterin



Kulturnachrichten

125 Jahre Bibliothek in Gützkow

Am 11. September 1898 wurde die Bibliothek in Gützkow gegründet. Um unser Jubiläum nach außen sichtbar zu machen, haben einige Kinder die Fenster mit gemalten Blumen verschönert.

Anlässlich dieses besonderen Ereignisses gab es im Sommer bereits den Auftakt für verschiedene Veranstaltungen. Lustige Geschichten der Online-Omi Renate Bergmann, die bei den Rentner/innen und Vorruheständlern schon gut an-

kam. R. Bergmann alias Thorsten Rohde hat die kurzweiligen Geschichten immer wieder den Themen der heutigen Zeit angepasst, z.B. Corona-Zeit oder Enkeltricks... und gut für die ältere Generation vorneweg recherchiert.

Dann hatten wir im kleinen Kreis einen „Plattdutschen Nachmittag“ in der Bibliothek. Frau Czyczkowski ließ Kurzweiliges von der Heimatschriftstellerin Marta Müller-Grählert vor, verbunden mit Episoden aus deren Lebensgeschichte. Ein sehr schöner Nachmittag, der uns gut gefallen hat, vor allen Dingen, da Frau Czyczkowski 27 Jahre hier in Gützkow Bibliotheksleiterin war (am Längsten im Beruf) und sich jetzt im hohen Alter noch gerne einmal für das Jubiläumsjahr einsetzen wollte. Vielen Dank dafür an Sie!

Am 25.9.2023 begann in der Schule für die 2. Klassen eine lustig beschwingliche und mit Musik begleitende Veranstaltung mit Frau Eva Weiss aus Hannover. Bis ins neue Jahr werden noch Veranstaltungen für die 3., 4. und die 7. Klasse durchgeführt.

Ende Februar 2024 erfolgt noch eine Buchlesung mit Herrn U.S. Levin für die Bürgerinnen und Bürger. Aushänge werden darauf aufmerksam machen!

Im November steht der „Bundesweite Vorlesetag“ auf dem Programm mit dem Ziel, „Kinder lesen für Kinder“ und dann gibt es wieder das Lesestartset für Kinder, die in diesem Jahr drei Jahre alt geworden sind. Etwa im Oktober sind diese Sets entweder in der Bibliothek oder im Kindergarten abzuholen. Denken Sie bitte daran, Lesen ist das Wichtigste, auf dem sich alles Lernen aufbaut!

In diesem Sinne
Ihre Bibliothek Gützkow





MOBILE **Drittes Erntefest in Groß Kiesow**

14.10.2023 ab 15:00 Uhr
auf dem Gelände der Agrar GbR

- Kaffee und Kuchen
- Süße Leckereien
- Deftige Köstlichkeiten
- Traktorentreffen (Ausfahrt 16:30 Uhr)
- Verkaufsstände
- weitere Überraschungen
- Hüpfburg
- Riesenrad für Kinder
- Downshow

Tanz und Party ab 20:00 Uhr

2€ Unkostenbeitrag

Halloween Party

für Kids

am 28.10.2023

16 – 19 Uhr

im Gemeindezentrum
Ranzin mit Disco

Für das leibliche Wohl
ist gesorgt.

Ihr könnt euch gern
verkleiden.



Die Ortsgruppe der Volkssolidarität
Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Oktober:

Mittwoch, d. 18.10.23

Seniorentreff

November:

Mittwoch, d. 01.11.23

Seniorentreff

Buchlesung mit Frau Well

Mittwoch, d. 15.11.23

Seniorentreff mit HAKA

Mittwoch, d. 29.11.23

Seniorentreff

Der Vorstand

Aktivitäten der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität im Oktober



09.10.2023	15.00 Uhr	Basteln mit Kindern
10.10.2023	14.30 Uhr	Rentnertreff bei Kaffee und Kuchen
11.10.2023	14.00 Uhr	Spielenachmittag (jeden Mittwoch)
12.10.2023	16.00 Uhr	Senioren sport
17.10.2023	14.00 Uhr	Senioren basteln
18.10.2023	14.00 Uhr	Spielenachmittag
19.10.2023	16.00 Uhr	Senioren sport
23.10.2023	15.00 Uhr	Basteln mit Kindern
25.10.2023	14.00 Uhr	Spielenachmittag
26.10.2023		Fahrt nach Gravelotte zum Schlachtfest (Näheres wird noch bekannt gegeben)

Wir möchten alle Mitglieder der Ortsgruppe Lühmannsdorf am 02.12.2023 um 14.30 Uhr ins Gemeindezentrum Lühmannsdorf zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier recht herzlich einladen. Auch in diesem Jahr möchten wir wieder einen schönen Nachmittag und Abend gemeinsam mit Euch verbringen. Es gibt wieder Kaffee und Kuchen und zum Abend ein warmes Buffet. Für Musik ist auch gesorgt.

Unkostenbeitrag für Mitglieder 15,00 € und für Nichtmitglieder 20,00 €

Bitte bringt Euch ein Kaffeegedeck und auch ein Gläschen für Getränke mit.

Teilnahme bitte bis 15.11.2023 melden beim Rentnertreff oder bei Frau Monika Hoge oder Frau Ingrid Hall.

Ganz herzlich möchten wir uns bei allen Mitgliedern der Ortsgruppe, allen Einwohnern und den ansässigen Firmen von Lühmannsdorf

bedanken für Ihre Spendenbereitschaft.

Der Vorstand

Pilzberatungsstelle Steinfurth

Kostenlose Fundberatung

Lutz Jürgens, Steinfurth 20, 17495 Karlsburg
Telefonische Terminabsprache 0151-72532920 (038355-718367)
oder spontan auf gut Glück

Feste Beratungszeiten am Steintor in Anklam:

jeden Sonntag von 16-17 Uhr in den Monaten September und Oktober 2023

Geführte Pilzwanderung

am 3. Oktober von 11-13 Uhr in Steinfurth.

Essbarkeit und Formenvielfalt unser heimischen Pilzwelt.
Treffpunkt Buswendeschleife am Kulturhaus Steinfurth.
Pilzkorb, Messer, festes Schuhwerk und wettertaugliche
Kleidung sind mitzubringen.
Kostenlose Teilnahme.

Libnower Herrenhauskonzerte



Liebe Musikfreunde,
am 28.10.2023 um 16 Uhr, findet unser nächstes Konzert statt,
diesmal in einer etwas anderen Form.

„Kaskade“

„Kurs auf Neue Musik“

Dozent, Pianist: Andreas F. Staffel

Viele Menschen kennen das Phänomen: sie hören neue Klänge,
haben dabei aber oft das Gefühl, einer fremden Sprache
zu lauschen, die sie nicht verstehen.

Im Gegensatz zu den Werken der abstrakten Malerei, die
heute wie selbstverständlich im öffentlichen Raum präsent
werden, wird der Neuen Musik noch immer häufig mit
Unverständnis begegnet. Dabei ist das, was Neu genannt
wird, zum Teil bereits mehr als hundert Jahre alt. Der Berliner
Komponist und Pianist Andreas F. Staffel wird Sie auf einen
Streifzug durch den Beginn der Neuen Musikgeschichte mit-
nehmen und am Flügel oder mit historischen Hörbeispielen
Schlüsselwerke erläutern. Er wird mit dem Übergang von der
Spätromantik hin zur frühen Moderne beginnen. Wir erleben
die allmähliche Auflösung der bis dato geltenden musikalischen
Ordnungen. Dabei macht der Tristanakkord von Wag-

ner den Auftakt. Das Klavierstück trübe Wolken (1881) von
Franz Liszt weist weit in das zwanzigste Jahrhundert hinein.
Werke Alexander Scriabin's und Claude Debussy's zeigen
auf faszinierende Weise die Verschiedenheit in der Suche
nach neuen Tonsystemen. Den Schluss bildet das rätselhafte
Adagio der letzten Symphonie von Gustav Mahler (1910).
Im Anschluss gibt es die Gelegenheit, sich mit dem Kompo-
nisten über die Hörerlebnisse zu auszutauschen.
Wir freuen uns auf Sie

Ihr Herrenhaus Team

Rathaussturm
am 11.11.2023
um **11.11 Uhr**
und **Eröffnung**
der närrischen Zeit
anschließend
Karnevalsparty
auf dem Parkplatz
am Rathaus
Für das **leibliche Wohl** mit **Suppe,**
Bratwurst, Kaffee & Kuchen ist **gesorgt!**

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Das Leben ist einfach zu wertvoll für so was!

Bisweilen bleiben uns als einzige sachgemäße Reaktionen
nur ungläubiges Staunen und irritiertes Kopfschütteln. Oder
spontane Ausrufe mit platt vor unsere Stirn geschlagener
Hand, die ich hier lieber nicht wiedergeben möchte. Alles in
dem Sinne: „Wenn Dooftheit weh tun würde usw. ...“

Immer dann, wenn wir Informationen zugespielt bekommen,
die wir kaum glauben können. Etwa diese vom 1. 8. Septem-
ber: „Ein 42-Jähriger ist im Landkreis Lüneburg von der Mo-
torhaube seines fahrenden Autos gerutscht und überrollt
worden. Der Mann starb. Der Polizei zufolge wollten er und
seine Frau die Fahrt mit Handys filmen.“

Nicht, dass Sie mich falsch verstehen! - Der Tod dieses Man-
nes und die tragische Situation der frisch gebackenen Witwe
lassen mich nicht kalt. Die Frau muss ab sofort bis zu ihrem

Lebensende mit den Erinnerungen an diese vollkommen bekloppte und hoch misslungene Aktion und den Folgen daraus leben. - Aber ich finde schon, dass wir von Erwachsenen dieses Jahrgangs eine deutlich angemessenere Gefahreinschätzung erwarten können. Und vor allem anderen, dass es einer der sinnlosesten Tode ist, die mir bisher zu Ohren gekommen sind.

Wer heutzutage im mittleren Erwachsenenalter Stuntman spielen will, na, der kann dafür sicherlich einen mehrtägigen Kurs buchen und sich für ein paar tausend Euro durch brennende Reifen stürzen und sich dabei filmen lassen. Oder eben - abgesichert durch Gurte und professionelle Einweisung - auf Motorhauben fahrender Autos herumklettern.

Möglicherweise ist es ein persönlicher Tick von mir, aber ich möchte derartige Dinge immer automatisch in einen größeren Kontext stellen. Dahingehend, welch ein Kraft- und Kostenaufwand mitunter eingesetzt wird, um ein Menschenleben zu retten. Was für eine Mühe sich medizinische Spezialisten geben, um erkrankte oder verletzte Menschen zu retten. Mit Organtransplantationen und der bestmöglichen Versorgung ackern sie mit einer ganzen Mannschaft Stunden im OP, um ein Leben zu retten!

Erst Anfang September haben 150 Einsatzkräfte aus verschiedenen Ländern eine Woche lang dafür eingesetzt, einen verletzten Höhlenforscher aus einer tausend Meter tief gelegenen Höhle zu retten! - Und andere Zeitgenossen machen dann so etwas. Halten sich scheinbar für James Bond oder Jason Bourne und setzen sich auf die

Motorhaube ihres fahrenden Autos! Da kann uns schon einmal die Spucke wegbleiben, oder nicht?

Dass wir immer mal Gefahren falsch einschätzen und uns Menschen schreckliche Dinge geschehen können, die nicht vorhersehbar sind. Geschenkt! Das ist nun einmal so. Unser Leben ist gefährlich und Unfälle gehören unglücklicherweise dazu. - Aber ein derartiges Risiko auf sich zu nehmen, um ein paar lustige Videos auf dem Handy zu haben??? - Begreife das, wer will...

Für einen derartigen Unsinn ist unser Leben sehr viel zu kostbar, was wir uns alle regelmäßig klar machen sollten. - Aber ich kann mir kaum vorstellen, dass Sie das irgendwie anders sehen! - Es stellt sich allein die Frage, ob unsere heutige Welt mit ihren fragwürdigen Wertvorstellungen und dem ganzen aufs Äußere ausgerichteten sozialen Medienwahn nicht auch eine gewisse Mitschuld trägt an einem derartigen Unglück. - Oder ob es doch nur einfach das extrem unbesonnene Verhalten einzelner gewesen ist, das dieses bewirkt hat... Einfach nur schlichte Doofheit?

Das fragt sich Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste und anderes

Wann	Name	Kirchort	Zeit
16.10.	Gemeindenachmittag	Ziethen	14:30
20.10.	Gemeindekino	Groß Bünzow	19:00
22.10.	20. So. n. Tr.	Ziethen	10:00
22.10.	20. So. n. Tr.	Quilow	11:15
23.10.	Gemeindenachmittag	Rubkow	14:30
23.10.	Spieleabend	Groß Bünzow	18:30
29.10.	musikalischer Gottesdienst mit klassischen Instrumenten	Ziethen	10:00
31.10.	Reformationsgottesdienst	Groß Bünzow	18:00
04.11.	Taufgodi	Quilow	14:00
05.11.	22. So. n. Tr.	Rubkow	09:00
05.11.	22. So. n. Tr.	Groß Bünzow	10:30

Gemeindekirchgeld

Um gastfreie Kirchengemeinde sein zu können, benötigt es immer wieder den ein oder anderen Euro zusätzlich! Daher bitten wir in Freundlichkeit um ein jährliches Gemeindekirchgeld. Unsere Empfehlung liegt bei 20,- €! Allen herzlichste Dankesgrüße im Voraus!

Adressdaten

Pastor:

Andreas Pense-Himstedt
039724-22493
gross-buenzow@pek.de
Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Küster/Küsterinnen:

039724-23636 Heike Krüger Klein Bünzow
039724-22860 Hannelore Chalas Rubkow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot
<https://friedhof-ziethen.hpage.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85
039724-20048 Ricarda Müller Schlatkow
0174-1770391 Rainer Nehls Quilow/Ziethen

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks-&Raiffeisenbank eG NEU!!!
IBAN: DE92 1309 1054 0002 1522 31

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 28 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zu gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Evangelische Kirchengemeinde Züssow • Zarnekow • Ranzin



Liebe Einwohner,

schnell noch etwas essen – oder nur auf dem Wege greifen.

Uns ist es wichtig, den Kindern nahe zu bringen, vor dem Essen einmal inne zu halten und „Dank!“ zu sagen. Häufig ist es mehr Gewohnheit. Dennoch bewahrt es vor Gedankenlosigkeit. Die tägliche Nahrung ist nicht selbstverständlich. Sie fällt nicht vom Himmel. Es muss der Segen Gottes auf der Ernte liegen, damit sie gelingt. Der Dank erinnert an den Schöpfer des Lebens, dass er in jeder Ernte erneuert.

Oktober ist Erntezeit. An vielem dürfen wir uns erfreuen. An Nahrungsmitteln und Begegnungen, Leben teilen und gegenseitiger Ermutigung und dem gemeinsamen Tragen von Schwierigkeiten. Hier dürfen wir sein und leben. Gott ist einer, der sieht. Sie und mich. Einer, der Leben ermöglicht.

Ihr Pastor Christof Rau

Reformationstagskino


31.10. / 17 Uhr Ranzin


Andacht / Mitbringbuffet / Kino
„Der Engländer, der in den Bus stieg und bis ans Ende der Welt fuhr“.
 Voller berührender Menschlichkeit und wunderbaren Begegnungen.
Eintritt frei! Steuern Sie gerne etwas Essbares bei.

**Zarnekower
Martinsmarkt**
11.11.2023
10-16.30 Uhr
Vom Kleinen Dachstübchen bis ins Küsterhaus
16.30 Uhr Martinsfest mit anschließendem Laternenumzug

Kommende Gottesdienste:

- 15.10.** **19. Sonntag nach Trinitatis**
10 Uhr Züssow, CR 
- 20.10.** 18 Uhr **Abenteuer Leben**
Zarnekow + **Band**, Team, CR
- 22.10.** **20. Sonntag nach Trinitatis**
Spaghettini 10.30 
Zarnekow, **Team**
14.00 Uhr Lüssow, **Taizé**, CR
- 29.10.** **21. Sonntag nach Trinitatis**
10 Uhr Zarnekow, CR
- 31.10.** **Reformationstag**
mit Imbiss und Kino
17 Uhr Ranzin, **Team**, CR
- 5.11.** **22. Sonntag nach Trinitatis**
10 Uhr Züssow, CR 

 Abendmahl CR: Pastor Christof Rau

 Kinder-, bzw. Familiengottesdienst

Weitere Termine

Konfetti Samstag:

Für Kinder der 1.-4. Klasse, 10–11.30 Uhr, Küsterhaus Zarnekow // 4.11.

Konfirmanden: Freitags 17 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Junge Gemeinde Freitags 18.30 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Gemeindecafés für alle:

• **Züssow:** 25.10./29.11. je 14 Uhr

• **Ranzin:** 24.10./30.11. je 14.30 Uhr

Bibelkreis: 18.10./29.10. je 19.30

Uhr Küsterhaus Zarnekow

Posaunen: Do 18 Uhr Züssow

Chor: Dienstags 19 Uhr Züssow

Band: Mittwochs 18 Uhr Lühmannsdorf

Kindermusik: nach Rücksprache mit Frau Heller

Pfarramt Züssow-Ranzin

Pastor Christof Rau | Kirchweg 3 | 17495 Züssow
038355 61430 | zuessow@pek.de

Gemeindebüro

Kirchweg 3 | 17495 Züssow
zuessow-buero@pek.de

Pfarramt Zarnekow

Pastor Christof Rau | Dorfstr. 28 | 17495 Zarnekow
038355 61430 | zarnekow@pek.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

20. Jhrg. Nr. 240

Oktober / November 2023

Spruch für den Monat Oktober

Seid aber Täter des Worts und nicht Hörer allein; sonst betrügt ihr euch selbst.

Jakobus-Brief 1,22

Gemeindeguppen

"Nicoläuse" 2.-6. Klasse

1.Kl.-stufe: ab November freitags

2.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

SoKo 22-24 & SoKo 23-25

So., 1.10., 10³⁰-15⁰⁰

So., 5.11., 10³⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 10.10., Di., 14.11., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 24.10., Di., 28.11., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 17.10., Di., 21.11., 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 10.10., Di., 21.11., 14⁰⁰ Uhr

Hubertusgottesdienst

Zu einem Hubertus-Gottesdienst am Sonntag, den 12.11., um 16.⁰⁰ Uhr sei herzlich in die Stadtkirche St. Nicolai Gützkow eingeladen. Musikalisch eingeleitet von den Greifswalder Jagdhornbläsern, feiern wir diesen Gottesdienst, der von den Usedomer Jagdhornbläsern in Anlehnung an die „Hubertusmesse“ musikalisch gestaltet wird. Auf den Pfarrhof gibt's danach Wild am Spieß und Glühwein bei Hörnerklang im Fackelschein.

Erntedank feiern



Die Erntezeit ist vorbei Erntedankzeit ist in vollem Gange. Am letzten Septembersonntag gestalteten die Nicoläuse den ersten Erntedankgottesdienst in Gützkow, am Sonntag darauf einen weiteren. Danach wurde in Kölzin und Behrenhoff Erntedank gefeiert und am Samstag darauf in Owstin.

Martinsfest

Groß und Klein sind am Freitag, den 10.11., um 17⁰⁰ Uhr zum Martinsfest eingeladen. Nach dem Martinsspiel der "Nicoläuse", am Lagerfeuer auf dem Pfarrhof, geht mit Laternen durch die Stadt. Martinshörnchen und Apfelpunsch warten als erwärmender Abschluss in der St. Nicolai Kirche bei einem Martinsschmaus. Danach gehen alle mit einer süß gefüllten Martinsgans als Wegzehrung für die Kleinen nach Hause.

Schnupperstunde

Die Kinder der ersten Klassenstufe sind am Freitag, den 27. Oktober um 15.00 Uhr, mit ihren Eltern, Großeltern oder Geschwistern, zu einem „Schnuppernachmittag“ ins Gützkower Pfarrhaus in der Kirchstr. 11 eingeladen.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Gottesdienste am [\] in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
Fr., 13.10.,	-	10.00	-	-	2.Buch Mose (Exodus) 20,1-17
So., 15.10., 19.Sonntag nach Trinitatis	10.30	-	14.00	17.00	Jakobusbrief 5,13-16
So., 22.10., 20.Sonntag nach Trinitatis	-	-	-	-	
Di., 31.10., Reformationstag	10.30	-	-	-	Hebräerbrief 10,35-36(37-38)39
So., 5.11., 22.Sonntag nach Trinitatis	10.30	-	15.00	17.00	1.Johannesbrief 2,12-14
Fr., 10.11.,	-	10.30	-	-	1.Johannesbrief 2,12-14
So., 12.11., drittl. So. d. Kirchenjahres	16.00 ⁽¹⁾	-	-	-	

⁽¹⁾Hubertusgottesdienst